

Beschlußempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
– Drucksache 14/74 Nr. 2.82 –

**Zwischenbericht über das Gemeinschaftsprogramm für Sicherheit,
Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (1996–2000)**
KOM (98) 511 endg.; Ratsdok. 11081/98

A. Problem

Die EU-Kommission hat die Verpflichtung übernommen, einen Bericht über den Stand der Arbeiten im Rahmen des Gemeinschaftsprogramms für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz 1996 bis 2000 zu erstellen. Das Programm wurde vorgelegt, nachdem ein umfangreiches gemeinschaftliches Regelwerk im Rahmen von Artikel 118 a aufgebaut worden war. Es sollte dazu dienen, die Durchführung und Anwendung der bestehenden Rechtsvorschriften zu unterstützen, und auch dazu, auf nichtlegislative Maßnahmen mehr Gewicht zu legen. Der Bericht enthält in einem ersten Teil eine Einschätzung der Arbeit im Zeitraum 1996 bis 1998 und im zweiten Teil die für den Zeitraum 1998 bis 2000 zu lösenden Aufgaben. Er zeigt den Stand der Programmerkämpfung und die auf Grund veränderter globaler Bedingungen zu setzenden Schwerpunkte in der weiteren Arbeit auf. Er geht allerdings auf die epidemiologisch und statistisch problematischen Unterschiede der Gutachtersysteme in den Mitgliedstaaten nicht ein. Die hierdurch verursachten Verzerrungen erschweren eine gemeinsame Strategie der Bekämpfung von berufsbedingten Erkrankungen und Arbeitsunfällen.

B. Lösung

Kenntnisnahme der Vorlage und Aufforderung an die Bundesregierung, die in der vorliegenden Beschlußempfehlung enthaltenen Forderungen zu berücksichtigen.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Es wurden keine Alternativen erörtert.

D. Kosten

Kostenabschätzungen wurden nicht vorgenommen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, daß in Ergänzung des Zwischenberichts über das Gemeinschaftsprogramm für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Anlage) eine Untersuchung veranlaßt wird, die die Auswirkungen unterschiedlicher Begutachtungssysteme der Mitgliedstaaten auf die Statistik der Berufserkrankung und der arbeitsbedingten Unfälle darstellt.

Dabei sollen Vorschläge für die Begutachtungsverfahren erarbeitet werden, die eine bessere Vergleichbarkeit der statistischen Daten zur Berufsunfähigkeit, zur Zahl der berufsbedingten Erkrankungen und der Arbeitsunfälle liefern.

Bonn, den 23. Februar 1999

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Doris Barnett
Vorsitzende

Leyla Onur
Berichterstatlerin

Bericht der Abgeordneten Leyla Onur

I. Beratungsverlauf

Die Vorlage wurde gemäß § 93 GO-BT mit Drucksache 14/74 Nr. 2.82 vom 24. November 1998 dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung und dem Haushaltsausschuß sowie dem Ausschuß für Gesundheit zur Mitberatung überwiesen.

Der Haushaltsausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung am 9. Dezember 1998 einvernehmlich zur Kenntnis genommen.

Der Ausschuß für Gesundheit hat die Vorlage in seiner 6. Sitzung am 20. Januar 1999 einstimmig mit denselben Empfehlungen wie der federführende Ausschuß zur Kenntnis genommen.

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat die Vorlage in seiner 7. Sitzung am 20. Januar 1999 beraten und einstimmig die vorstehende Empfehlung beschlossen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Kommission hat die Verpflichtung übernommen, einen Bericht über den Stand der Arbeiten im Rahmen des Gemeinschaftsprogramms für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz 1996 bis 2000 zu erstellen. Das Programm wurde vorgelegt, nachdem ein umfangreiches gemeinschaftliches Regelwerk im Rahmen von Artikel 118 a aufgebaut worden war. Das Programm sollte dazu dienen, die Durchführung und Anwendung der bestehenden Rechtsvorschriften zu unterstützen, und auch dazu, auf nichtlegislative Maßnahmen mehr Gewicht zu legen. Der Bericht enthält in einem ersten Teil eine Einschätzung der Arbeit im Zeitraum 1996 bis 1998 und im

zweiten Teil die für den Zeitraum 1998–2000 zu lösenden Aufgaben. Er zeigt den Stand der Programm-erfüllung und die auf Grund veränderter globaler Bedingungen zu setzenden Schwerpunkte in der weiteren Arbeit auf.

III. Ausschußberatungen

Die Fraktionen im Ausschuß waren sich einig darüber, daß der Zwischenbericht die Anstrengungen der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des Gemeinschaftsprogramms für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz dokumentiere. Die Umsetzungsquote des Programms sei mit 95 v.H. in den Mitgliedstaaten ein großer Erfolg. Jeder Mitgliedstaat solle an der Umsetzung der entsprechenden Richtlinien interessiert sein. In Europa gehe es voran. Arbeits- und Gesundheitsschutz seien besonders wichtig. Auf der europäischen Ebene sei hier viel angestoßen worden. Mit der Beschlußempfehlung, die das Votum des Gesundheitsausschusses übernehme, würden weitere Anstöße gegeben, denn der Bericht der EU-Kommission gehe auf die epidemiologisch und statistisch problematischen Unterschiede der Gutachtersysteme in den Mitgliedstaaten nicht ein. Die hierdurch verursachten Verzerrungen erschwerten eine gemeinsame Strategie der Bekämpfung von berufsbedingten Erkrankungen und Arbeitsunfällen.

Die Abgeordneten der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hoben darüber hinaus hervor, daß Deutschland bisher in den angesprochenen Fragen nicht an der Spitze gestanden habe. Die neue Bundesregierung werde jetzt keine Verzögerungen mehr zulassen.

Bonn, den 23. Februar 1999

Leyla Onur

Berichterstatlerin

Anlage



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 03.09.1998
KOM(1998) 511 endg.

ZWISCHENBERICHT
ÜBER DAS GEMEINSCHAFTSPROGRAMM
FÜR SICHERHEIT, ARBEITSHYGIENE UND
GESUNDHEITSSCHUTZ AM ARBEITSPLATZ
(1996-2000)

(von der Kommission vorgelegt)

ZWISCHENBERICHT ÜBER DAS GEMEINSCHAFTSPROGRAMM FÜR SICHERHEIT, ARBEITSHYGIENE UND GESUNDHEITSSCHUTZ AM ARBEITSPLATZ (1996-2000)

Die Kommission hat die Verpflichtung übernommen, einen Bericht über den Stand der Arbeiten im Rahmen des Gemeinschaftsprogramms für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz 1996-2000¹ zu erstellen.

Das Programm wurde vorgelegt, nachdem ein umfangreiches gemeinschaftliches Regelwerk im Rahmen von Artikel 118 a aufgebaut worden war. Das Programm sollte dazu dienen, die Durchführung und Anwendung der bestehenden Rechtsvorschriften zu unterstützen und auch dazu, auf nichtlegislative Maßnahmen mehr Gewicht zu legen.

DER ZEITRAUM 1996-1998

Die folgenden, für diesen Zeitraum vorgesehenen Aktionen verdienen besonderes Interesse:

- Einrichtung der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz in Bilbao

Die Agentur ist inzwischen funktionsfähig. Ihr Auftrag besteht darin, zweckdienliche Informationen über Arbeitsbedingungen, Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz bereitzustellen. Dabei wird sie eng mit der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen in Dublin zusammenarbeiten, die ein ergänzendes einschlägiges Arbeitsprogramm für 1998-2000 festgelegt hat. Die Agentur in Bilbao soll allen betroffenen Kreisen Informationen wissenschaftlicher, technischer und wirtschaftlicher Art zur Verfügung stellen.

- Das Programm SAFE

1995 hat die Kommission dem Rat einen Vorschlag für einen Beschluß über ein Programm mit nichtlegislativen Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbedingungen am Arbeitsplatz (SAFE) übermittelt². Der Vorschlag sieht insbesondere die Finanzierung von Anleitungsmaterial und Informationsmaßnahmen als Beitrag zu einer sachgemäßen Anwendung geltender Rechtsvorschriften vor, wobei der Verbesserung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbedingungen in kleinen und mittleren Unternehmen besondere Aufmerksamkeit gilt. Der Vorschlag wurde 1997 nach Anhörung des Europäischen Parlaments geändert³ und mehrfach in der Gruppe "Sozialfragen" des Rates erörtert, ohne daß es zu einer Einigung kam.

¹ KOM(95) 282 endg. – ABl. C 262 vom 07.10.1995, S. 18

² KOM(95) 282 endg. – ABl. C 262 vom 07.10.1995, S. 18

³ KOM(96) 652 endg. – ABl. C 92 vom 21.03.1997, S. 3

Eine Reihe von Vorbereitungs- und Pilotprojekten wurde kofinanziert, um den besonderen Bedürfnissen kleiner und mittlerer Unternehmen Rechnung zu tragen, um vorbildliche Verfahren als Standard für die Entwicklung einer sicheren, produktiven und wettbewerbsfähigen Arbeitsumgebung zu fördern und bei der korrekten und wirkungsvollen Anwendung der EU-Rechtsvorschriften über Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz Fortschritte zu erzielen.

Die Kommission ist darüber besorgt, daß dieses Programm weiterhin nicht verabschiedet wird. Bei seiner Vorlage war es von Sozialpartnern und Regierungen sowie dem Europäischen Parlament stark unterstützt worden und galt als Instrument zur Förderung eines Bewußtseins für Sicherheit und Gesundheitsschutz, als wesentliche Voraussetzung wirksamen Managements und als ein Kernstück der Bemühungen der Gemeinschaft, die Anwendung der bestehenden Rechtsvorschriften zweckmäßiger zu gestalten.

Die Kommission gedenkt, mit dem Parlament und dem Rat diesen Vorschlag und sonstige im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz anstehende Vorschläge zu erörtern, um entsprechende Fortschritte zu erreichen.

Es könnte sich als nützlich erweisen, der Frage nachzugehen, ob insbesondere die Agentur in Bilbao oder die Dubliner Stiftung einige der wesentlichen Teile des Programms SAFE übernehmen könnte. Dies ließe sich jedoch nur ins Auge fassen, wenn ausreichende Mittel zur Verfügung gestellt würden. Zu diesem Zweck müßte die Haushaltsbehörde den Haushalt entsprechend anpassen.

- Umsetzung und Aktualisierung bestehender Rechtsvorschriften

Umsetzung

1996 waren (etwa) 74 % der im Rahmen von Artikel 118 a verabschiedeten Richtlinien von den Mitgliedstaaten umgesetzt worden. Inzwischen liegt die Quote der Umsetzung bei 95 %.

Während des Bezugszeitraums wurden etwa 30 mit Gründen versehene Stellungnahmen abgegeben und sechs Entscheidungen zur Anrufung des Gerichtshofes erlassen, außerdem kam es zu einem Urteil des Gerichtshofes gegen einen Mitgliedstaat. Durch dieses Vorgehen wurde die Umsetzungsquote erheblich verbessert; derzeit stehen nur noch neun Fälle aus.

Aktualisierung

Die Richtlinie über chemische Arbeitsstoffe ist am 7. April 1998 angenommen worden⁴. Dieser Text, der das Ergebnis langwieriger Beratungen im Europäischen Parlament und im Rat darstellt, ist ein Beispiel für eine vereinfachte und rationalisierte Rechtsvorschrift, da mit ihm mehrere einschlägige Richtlinien konsolidiert werden.

Dadurch, daß der Rat eine Änderung der Richtlinie 89/655/EWG über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit⁵ angenommen hat, wird der Geltungsbereich dieser Mindestvorschriften auf mobile Arbeitsmittel und Arbeitsmittel zum Heben von Lasten ausgedehnt. Die Bestimmungen für Gerüste wurden vom Rat

⁴ Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7.4.1994, ABl. L 131 vom 5.5.1998, S. 11

⁵ Richtlinie 95/63/EG des Rates vom 5.12.1995, ABl. L 335 vom 30.12.1995, S. 28

jedoch nicht gleichzeitig angenommen. Die Kommission erwägt einen entsprechenden gesonderten Vorschlag.

Die Kommission hat vorgeschlagen, die Richtlinien im Bereich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes angesichts des wissenschaftlichen und technologischen Fortschritts und sonstiger relevanter Faktoren zu aktualisieren. So hat die Kommission insbesondere die Richtlinie 96/94/EG zur Festlegung einer zweiten Liste von Richtgrenzwerten⁶ angenommen.

Die Richtlinie 90/679/EWG des Rates über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit wurde durch die Richtlinien 97/59/EG⁷ und 97/65/EG⁸ der Kommission an den technischen Fortschritt angepaßt. Die Kommission berücksichtigte die neuesten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Übertragbarkeit des BSE-Erregers auf den Menschen. Insbesondere durch Richtlinie 97/65/EG wird der Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch BSE- und TSE-Erreger bei der Arbeit erheblich verstärkt.

Die Richtlinie 97/42/EG des Rates zur ersten Änderung der Richtlinie 90/394/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene bei der Arbeit wurde von der Kommission im September 1995 vorgelegt und vom Rat im Juni 1997 angenommen. Diese Richtlinie stellt einen bedeutenden Fortschritt dar, da sie den Geltungsbereich der ursprünglichen Richtlinie auf den Umgang mit weiteren Stoffen und Zubereitungen (die das Krebsrisiko erhöhen) ausdehnt. Zudem enthält die Richtlinie einen Grenzwert für die Belastung mit einem als Karzinogen bekannten Stoff am Arbeitsplatz.

DER ZEITRAUM 1998-2000

Die zweite Phase des Gemeinschaftsprogramms läuft nach den politischen Vereinbarungen auf den Gipfeltreffen von Amsterdam und Luxemburg und dem Beginn der Erweiterungsverhandlungen unter anderen Rahmenbedingungen ab.

Ganz allgemein verändern sich die Struktur der Erwerbsbevölkerung und die Beschäftigungsmuster – es kommt zu einer Überalterung der Erwerbsbevölkerung, einem ständigen Ansteigen des Anteils weiblicher Arbeitskräfte, einer Zunahme der Gelegenheits- und Teilzeitarbeit und außerhalb der Landwirtschaft zu einer Zunahme der selbständigen Tätigkeit, wobei die Zahl der Stellen im Dienstleistungssektor ständig zunimmt. Die Kommission ist weiterhin bestrebt, alle Akteure in die Bemühungen einzubinden, den neuesten Stand der Sicherheits- und Gesundheitsschutztechnik in Europa auf wirksame und effiziente Weise zu erreichen; dadurch wird die Zahl der Unfälle und Erkrankungen verringert, und es ergeben sich positive Auswirkungen auf die Beschäftigungsfähigkeit und das Wirtschaftsleben.

Die Kommission hat ihre für die Zeit bis zum Jahre 2000 im Bereich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz gesetzten Prioritäten überprüft.

⁶ ABl. L 338 vom 28.12.1996, S. 86

⁷ ABl. L 282 vom 15.10.1997, S. 33

⁸ ABl. L 335 vom 06.12.1997, S. 17

PRIORITÄTEN 1998-2000

- ! Größere Wirksamkeit der Rechtsvorschriften
- ! Vorbereitung der Erweiterung
- ! Verstärkung des Zusammenhangs mit der Beschäftigungsfähigkeit
- ! Arbeitsbedingungen in einer Zeit des Wandels: Neue Risiken im Mittelpunkt

GRÖßERE WIRKSAMKEIT DER EUROPÄISCHEN RECHTSVORSCHRIFTEN

Es besteht bereits ein umfassendes gemeinschaftliches Regelwerk im Bereich Arbeitsmedizin und -sicherheit, das sich auf dem neuesten Stand befindet. Die Mitgliedstaaten haben sich beträchtlichen Mühen unterzogen, um die Rechtsvorschriften umzusetzen, so daß inzwischen 95 % in einzelstaatliches Recht übernommen worden sind. Die Kommission überprüft zur Zeit, ob die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften mit den EU-Vorschriften übereinstimmen.

Eine zweckentsprechende Umsetzung muß durch eine sachgemäße **Durchführung** und praktische Anwendung ergänzt werden. Auf der Grundlage von Berichten, die die Mitgliedstaaten vorlegen müssen, und ihrer eigenen Evaluierung bewertet die Kommission die Durchführung der nationalen Rechtsvorschriften, den Grad ihrer Einhaltung am Arbeitsplatz und die Durchsetzungsbemühungen bei ihrer Anwendung. Um die Transparenz sicherzustellen, gedenkt die Kommission, die Evaluierungsberichte dem Europäischen Parlament, dem WSA, dem Ausschuß der Regionen und dem Ministerrat zu übermitteln.

Die Kommission gedenkt, die stärkere Einbeziehung der 9000 Arbeitsaufsichtsbeamten in den 15 Mitgliedstaaten bei der wirksamen Durchsetzung des Gemeinschaftsrechts zu fördern. Der Ausschuß Hoher Arbeitsaufsichtsbeamter gibt Stellungnahmen zu Problemen ab, die sich bei der Durchsetzung des Gemeinschaftsrechts im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz durch die Mitgliedstaaten ergeben. Die Kommission arbeitet zur Zeit eng mit diesem Ausschuß zusammen, um die erforderlichen einschlägigen Maßnahmen vorzubereiten, und um sicherzustellen, daß der Ausschuß Hoher Arbeitsaufsichtsbeamter bei der Evaluierung der Durchführung gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften aktiv mitwirken kann.

Außerdem müssen die Ansichten der Sozialpartner unbedingt in geeigneter Weise in den Evaluierungsprozeß eingehen, da vor allem sie für die Anwendung der Regelungen vor Ort zuständig sind. Hier kommen auch der Beratende Ausschuß für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und der Ständige Ausschuß für die Betriebssicherheit und den Gesundheitsschutz im Steinkohlenbergbau und in den anderen mineralgewinnenden Industriezweigen ins Spiel.

Die Kommission beabsichtigt, der Frage nachzugehen, wie man in Zusammenarbeit mit einzelstaatlichen Behörden einen Satz von Gemeinschaftsindikatoren entwickeln könnte, mit deren Hilfe sich Informationen über die wirksamsten Strategien gewinnen ließen. Die

europäische Statistik über Arbeitsunfälle (ESAW) und die europäische Statistik über Berufskrankheiten (EODS), eine für das Frühjahr 1999 geplante Arbeitnehmerumfrage und Untersuchungen der Europäischen Kommission über die sozioökonomischen Kosten von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten werden bei der Festlegung dieser Indikatoren zugrunde gelegt.

Hier geht es um die Beantwortung der Frage, ob die Rechtsvorschriften tatsächlich wirksam ihren Zweck erfüllen, angemessene Sicherheits- und Gesundheitsschutzbedingungen zu schaffen und aufrechtzuerhalten, oder ob sie **verbesserungsbedürftig** sind. Änderungen an bestehenden Rechtsvorschriften sind möglicherweise auch angesichts der sich schnell verändernden Situation am Arbeitsplatz und des Auftauchens neuer Risiken erforderlich. Die Kommission wird ihre Linie weiterverfolgen, die bestehenden Richtlinien zum Zwecke einer Modernisierung und Rationalisierung, sofern erforderlich, zu überarbeiten.

Die Kommission wird die Initiativen der Mitgliedstaaten unterstützen, die darauf abzielen, den Menschen ab einem möglichst frühen Alter das erforderliche Bewußtsein für Sicherheit zu vermitteln. Arbeitgeber und Arbeitnehmer werden durch gemeinschaftliche Rechtsvorschriften veranlaßt, sich diesen Bestrebungen anzuschließen; die Rolle der Agentur in Bilbao und der Dubliner Stiftung als Informationsbeschaffer ist ein Kernstück dieser Strategie. In diesem Zusammenhang beabsichtigt die Kommission zu überprüfen, welche Möglichkeiten bestehen, den Informationsaustausch mit den Mitgliedstaaten über vorgeschlagene einzelstaatliche Rechtsvorschriften im Bereich Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zu verbessern. Eine frühzeitige Anhörung, wie in der Entscheidung 88/383/EGW der Kommission vorgesehen, wird zur Erreichung dieses Ziels beitragen.

Im allgemeinen haben kleine und mittlere Unternehmen (KMU) kein ausreichendes Verständnis dafür, wie wichtig Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen sind und wie günstig sie sich in wirtschaftlicher Hinsicht auswirken, da sie häufig nur die mit ihnen verbundenen Kosten wahrnehmen. Die Kommission hat eine Reihe von Aktionen auf den Weg gebracht, um die KMU für das Anliegen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz zu sensibilisieren und um Mittel und Wege ausfindig zu machen, angemessene Leistungen und den Austausch von Informationen zu fördern. Die Reaktion auf die vorbereitenden Projekte für das SAFE-Programm hat erkennen lassen, daß man KMU durchaus dazu bewegen kann, für angemessene Sicherheits- und Gesundheitsschutzbedingungen zu sorgen.

Einer vor kurzem durchgeführten Studie über europäische KMU ist zu entnehmen, daß eine verlässliche **Anleitung** für die wirksame Durchführung von Rechtsvorschriften von Nutzen ist. Die KMU insbesondere benötigen Informationen über nationale Rechtsvorschriften und auch Anleitungen hinsichtlich vorbildlicher Verfahren, im Hinblick auf Methoden zur Verbesserung der Standards an ihren Arbeitsplätzen und zum Verständnis der Tatsache, daß Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen in die Betriebsführung einbezogen werden müssen. Aktualisierte elektronische Informationen über europäische und nationale Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen, die Unternehmen und Vermittlern zugänglich sein sollen, haben dabei große Bedeutung und befinden sich derzeit in der Entwicklung. Darüber hinaus ist die Kommission derzeit dabei, einen elektronischen Zugang zu Rechtsvorschriften und den dazugehörigen Anleitungen zu ermöglichen. Daher werden Arbeitgeber bald in der Lage sein, ihre Belegschaft mit spezifischen, gezielten Informationen hoher Qualität zu versorgen.

Die Kommission plant, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten spezifische Studien zu den Auswirkungen von gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften auf

Unternehmensebene durchzuführen, um bewerten zu können, inwiefern die Sicherheits- und Gesundheitsbedingungen verbessert worden sind.

Darüber hinaus wird in verschiedenen Bereichen der Gemeinschaftstätigkeit, einschließlich der Verkehrs- und Umweltpolitik, ein Beitrag zur Verbesserung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbedingungen am Arbeitsplatz geleistet. Die Kommission beabsichtigt, der Frage, wie sich diese sonstigen Politikbereiche auf Sicherheit und Gesundheitsschutz auswirken, genauer nachzugehen.

VORBEREITUNG AUF DIE ERWEITERUNG

Die Kommission hat die zukünftige Erweiterungsstrategie in ihrer Mitteilung "Agenda 2000"⁹ niedergelegt. Einer der Grundsätze besagt, daß die beitrittswilligen Länder die mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten auf der Grundlage des "*acquis* (gemeinschaftlicher Besitzstand)" übernehmen und daß sie nach dem Beitritt das geltende Gemeinschaftsrecht anzuwenden, durchzuführen und durchzusetzen haben. Die Kommission hat Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz als einen der Schlüsselfaktoren des gemeinschaftlichen Besitzstands im sozialen Bereich bezeichnet und hervorgehoben, daß erhebliche Anstrengungen der beitrittswilligen Länder erforderlich sein werden, damit diese das Niveau des innerhalb der Union verwirklichten Schutzes von Sicherheit und Gesundheit erreichen.

Die Kommission wird mit Hilfe der Beitrittspartnerschaften bewerten, in welchem Umfang die Beitrittskandidaten sich an die Bestimmungen des gemeinschaftlichen Besitzstands halten, und sie wird gleichzeitig diese Länder – unter anderem mit Hilfe von PHARE und TAIEX – bei ihren Bemühungen im Rahmen einer intensivierten Heranführungsstrategie unterstützen. Bei dieser Bewertung wird man sich mit folgenden Fragen auseinandersetzen:

- ⇒ Wie stellt sich die Situation vor Ort im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz in den beitrittswilligen Ländern dar (unter Angabe der Zahl der Unfälle und Berufskrankheiten)?
- ⇒ Wie verläuft die Entwicklung in diesen Ländern (Verbesserung oder Verschlechterung)?
- ⇒ Welche Hindernisse stehen einer Verbesserung der Standards in diesen Ländern hauptsächlich entgegen, z. B. fehlende Informationen, mangelnde Ressourcen, veraltete und gefährliche Anlagen und Ausrüstungen, sicherheitswidrige Inputs, Umweltfaktoren usw.?
- ⇒ Wie stellen sich die Rechtsvorschriften im Vergleich zu denen in der EU dar und welche Durchsetzungsverfahren existieren?
- ⇒ Welches sind die wirksamsten Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzstandards in den beitrittswilligen Ländern?

Anhand der Ergebnisse dieser Bewertung läßt sich dann feststellen, welche Hilfen bei der Durchführung der entsprechenden Veränderungen geboten werden müssen, z. B. durch Unterstützung der Ausbildung von Fachleuten in Bereichen wie Arbeitsmedizin und -hygiene, Recht und Arbeitsaufsicht. Dazu ist ein erheblicher Beitrag zu Ausbildungs- und Informationsmaßnahmen und zum Aufbau von Fachkenntnissen erforderlich, der hauptsächlich von der Agentur in Bilbao und der Dubliner Stiftung geleistet werden könnte, außerdem wird Fachwissen benötigt, das von den Mitgliedstaaten und sonstigen verlässlichen Quellen zur Verfügung gestellt wird. Auch wird der Ausschuß Hoher Arbeitsaufsichtsbeamter ein nützliches Forum darstellen, nicht nur für den Austausch von Fachinformationen, sondern auch für den Dialog der beitrittswilligen Länder, die in dem Ausschuß inoffiziell vertreten sind.

⁹ KOM (97) 2000 endg.

VERSTÄRKUNG DES ZUSAMMENHANGS MIT DER BESCHÄFTIGUNGSFÄHIGKEIT

Eine angenehme und sichere Arbeitsumgebung ist für den einzelnen zur Aufrechterhaltung von Gesundheit und Arbeitsfähigkeit von Bedeutung. Gleichzeitig stellt sie für die Unternehmen einen wichtigen Wettbewerbsfaktor dar. Qualität und Organisation der Arbeit beeinflussen zunehmend die Verfügbarkeit von qualifizierten Arbeitskräften, die Motivation der Mitarbeiter und die Entwicklung der Humanressourcen im allgemeinen.

Eine nachhaltige Anhebung der Beschäftigung und die Förderung der Beschäftigungsfähigkeit sind zwei der Kernpunkte der auf den Gipfeltreffen von Amsterdam und Luxemburg vereinbarten Europäischen Beschäftigungsstrategie. Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbedingungen am Arbeitsplatz tragen in erheblichem Maße zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit bei; hier sind zwei Wege möglich:

- ⇒ Unfall- und Krankheitsverhütung: Jedes Jahr wird ein beträchtlicher Anteil derjenigen Arbeitnehmer, die Opfer von 5 Millionen Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten werden, entweder vorübergehend oder auf Dauer aus dem Arbeitsmarkt verdrängt. Maßnahmen zugunsten von Sicherheit und Gesundheitsschutz haben zum Ziel, Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten zu vermeiden und ihre gesundheitlichen Auswirkungen zu mildern. Sicherheits- und gesundheitsschutzbezogene Maßnahmen können auf diese Weise zur Steigerung der Produktivität und der Wirtschaftsleistung der Unternehmen beitragen.
- ⇒ Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen: Gemäß der von Eurostat 1994 durchgeführten Europäischen Haushaltspanel-Erhebung sagten etwa 17 % der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter aus, daß sie im täglichen Leben durch ein chronisches körperliches oder psychisches Gesundheitsproblem bzw. durch Krankheit oder Behinderung stark oder bis zu einem gewissen Grad beeinträchtigt sind. Schätzungen von Eurostat auf der Grundlage einer Volkszählung, die 1991/1992 in 10 Mitgliedstaaten durchgeführt wurde, gehen davon aus, daß in den meisten Mitgliedstaaten Behinderte etwa 10-12 % der Bevölkerung ausmachen. Man sollte aber nicht davon ausgehen, daß Arbeitnehmer, die sich durch Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten oder aus sonstigen Gründen eine Behinderung zugezogen haben, für immer vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen werden sollten. Behinderte Arbeitnehmer müssen bei der Stellensuche unterstützt werden und ihre spezifischen Bedürfnisse sollten bei der Gestaltung der Arbeitsumgebung Berücksichtigung finden.

Fortschritte bei der Beschäftigung von Behinderten setzen grundlegende Veränderungen voraus, damit schon seit langem auf dem Arbeitsmarkt bestehende Benachteiligungen beseitigt werden können.

Dazu gehört, daß der Zugang zu Bildungs- und Ausbildungsprogrammen von hoher Qualität eröffnet wird, daß Diskriminierungen auf dem Arbeitsmarkt unterbunden und Arbeitsplätze entsprechend angepaßt werden. Hier müssen Rechtsvorschriften zu Sicherheit und Gesundheitsschutz ansetzen.

Daher ist eine Verbesserung der Infrastruktur unerlässlich, um den Zugang zu Arbeitsplätzen zu erleichtern. Die erforderlichen Anpassungen von Arbeitsplätzen müssen unbedingt vorgenommen werden, damit man den Bedürfnissen und Fähigkeiten einzelner Menschen mit Behinderungen besser entsprechen kann; wenn die Sicherheits- und Gesundheitsschutzbedingungen am Arbeitsplatz auf diese Weise verbessert werden

sind, bedeutet dies auch einen Beitrag zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit der Behinderten.

Die Kommission beabsichtigt, eine Debatte über diese Themen einzuleiten, um sicherzustellen, daß sie bei der Ausarbeitung der zukünftigen Beschäftigungsleitlinien stärker beachtet werden können.

ARBEITSBEDINGUNGEN IN EINER ZEIT DES WANDELS: NEUE RISIKEN IM MITTELPUNKT

Der Arbeitsmarkt ist im Wandel begriffen. Ein wichtiger Trend ist die Herausbildung einer Dienstleistungswirtschaft, wodurch Arbeitsmedizin und -sicherheit vor neue Herausforderungen gestellt werden. Arbeitsunfälle sind im Dienstleistungssektor weniger häufig als in den herkömmlichen Hochrisikobereichen wie Landwirtschaft, Bauwesen und verarbeitende Industrie. Im Dienstleistungssektor ereignen sich 45 % der Arbeitsunfälle, es sind aber 65 % der Beschäftigten dort tätig. Allerdings treten andere gesundheitliche Probleme, wie z. B. Stress, inzwischen häufiger auf.

Ein weiterer Faktor, mit dem gerechnet werden muß, ist die ständige Zunahme der Zahl weiblicher Berufstätiger. Die Erwerbstätigenquote der Frauen ist von 44 % im Jahre 1975 auf mehr als 50 % im Jahre 1996 angestiegen, und es wird mit einem weiteren Anstieg gerechnet. Daraus ergeben sich spezielle Anforderungen an die Sicherheits- und Gesundheitsschutzbedingungen.

Ein dritter Aspekt ist die Überalterung der Erwerbsbevölkerung. Schätzungsweise wird der Anteil der Arbeitnehmer von 40 Jahren und darüber von etwa 45 % im Jahre 1996 auf knapp über 50 % im Jahre 2005 und auf mehr als 54 % im Jahre 2020 ansteigen. Diese Entwicklung führt dazu, daß die Arbeitnehmer länger aktiv bleiben müssen, und daß möglicherweise spezielle Anforderungen an die Sicherheits- und Gesundheitsschutzbedingungen gestellt werden.

Ein vierter Faktor, der sich auf die Sicherheits- und Gesundheitsschutzbedingungen auswirkt, ist die Umwandlung der Wirtschaft in eine Dienstleistungswirtschaft und die Herausbildung neuartiger Formen der Arbeitsorganisation. Dies hatte auch eine Veränderung der Beschäftigungsmodelle zur Folge; es kam zu einem Anstieg des Anteils der Teilzeitarbeit (von unter 11 % im Jahre 1985 auf über 16 % im Jahre 1996, was eine Zunahme um 12-13 Millionen betroffene Erwerbspersonen bedeutet) und des Anteils der befristeten Arbeitsverträge, nämlich von 9 % auf fast 12 %. Durch die großangelegte Einführung neuer Technologien und neuartiger Formen der Arbeitsorganisation werden zwar bisherige Risiken möglicherweise verringert, sie kann aber auch neue Probleme nach sich ziehen.

⇒ Die Kommission wird sich mit den Auswirkungen dieser Veränderungen und der vorausschauenden Untersuchung weiterer Entwicklungen stärker beschäftigen, um sicherzustellen, daß diese Probleme in zukünftigen Strategien für Sicherheit und Gesundheitsschutz in Angriff genommen werden. Der Wandel der Beschäftigungsmodelle kann sich unter Umständen auch erheblich auf die Durchführung von arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Maßnahmen auswirken. So kann z. B. die Ausbildung davon betroffen sein, möglicherweise existiert kein angemessener Überwachungsweg und das Personal hat mit mangelnder Kontinuität zu kämpfen, was dazu führt, das Kollektivwissen über Probleme im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz und Methoden zu deren Bewältigung verlorengeht.

Die Kommission hat vor, eine Debatte über den Wandel bei den Arbeitsbedingungen in die Wege zu leiten, um mehr Verständnis für die

Auswirkungen auf Sicherheit und Gesundheitsschutz zu wecken und die Entwicklung von Strategien zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen anzuregen.

- ⇒ Die Verfolgung der Auswirkungen dieser Veränderungen wird nun durch die ersten auf einer europaweit harmonisierten Methodik beruhenden Daten über Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten unterstützt. Das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) hat für das Bezugsjahr 1993 europäische Statistiken über Arbeitsunfälle (ESAW) erstellt. Außerdem liegen Eurostat die Pilotdaten der europäischen Statistik über Berufskrankheiten (EODS) von 1995 zu 31 Punkten der europäischen Liste der Berufskrankheiten vor. Ihre Vergleichbarkeit wird derzeit bewertet. Diese Daten werden von Eurostat nun jährlich erhoben, damit die Kommission und die Mitgliedstaaten sich ein aussagekräftiges Bild davon machen können, wie die Mitgliedstaaten im Vergleich abschneiden, und vorbildliche Verfahren auf Gemeinschaftsebene und die Bereiche ausfindig machen können, in denen weitere Maßnahmen erforderlich sind. Die Kommission (Eurostat) und die entsprechenden Stellen in den Mitgliedstaaten werden weiterhin daran arbeiten, ein System harmonisierter Daten über Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten zu entwickeln. Die Kommission wird auch aus anderen Quellen stammende statistische Angaben prüfen.

Die verfügbaren Daten werden in einem Bericht zum Thema "Die Situation von Sicherheit und Gesundheitsschutz in der EU" zusammengefaßt, dessen Veröffentlichung die Kommission übernimmt. Dabei sollen ein detaillierter Fachbericht, den die Agentur in Bilbao derzeit ausarbeitet, sowie wissenschaftliche und technische Informationen der Dubliner Stiftung und anderer Agenturen zugrunde gelegt werden.

- ⇒ Auf die Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union wirken sich auch technologische Innovationen und wirtschaftliche Veränderungen in der übrigen Welt sowie die dort vorherrschende Wahrnehmung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzproblematik aus. Zu einem entsprechenden Wandel kommt es gegenwärtig auch in Drittländern; daher sollen bilaterale Kontakte gepflegt werden. In dem gemeinsamen EU/US-Aktionsplan z. B. werden Sicherheit und Gesundheitsschutz als prioritäre Bereiche im Rahmen der Schaffung des Neuen Transatlantischen Wirtschaftsraums bezeichnet. Die Kommission plant auch weitere Vorhaben in Zusammenarbeit mit Japan. Die Tatsache, daß sich die Arbeitsbedingungen verändern, macht sich ebenfalls in der Tätigkeit der internationalen Organisationen bemerkbar. Die Kommission wird auch weiterhin mit internationalen Organisationen (z. B. UNO, WHO, IAO) zusammenarbeiten, die die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz fördern.
- ⇒ Dies wird außerdem durch die einschlägigen Forschungsaktivitäten im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz unterstützt, die im Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein spezifisches Programm "Lebensqualität und Bewirtschaftung biologischer Ressourcen" (1998-2002) innerhalb des Fünften Rahmenprogramms der Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration vorgesehen sind.

ISSN 0254-1467

KOM(98) 511 endg.

DOKUMENTE

DE

04 05 16 17

Katalognummer : CB-CO-98-519-DE-C

ISBN 92-78-38901-3

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg

